



Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 225

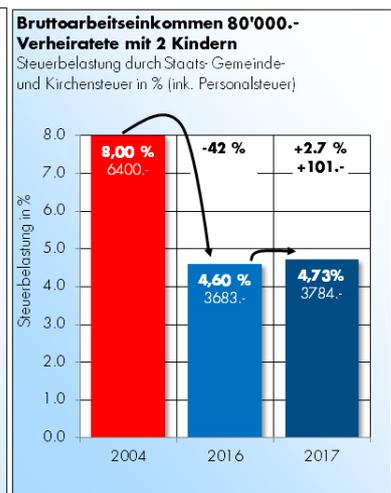
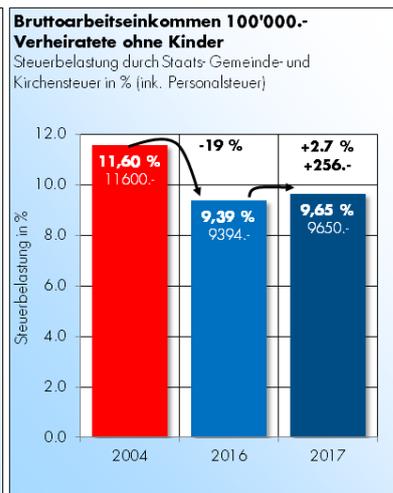
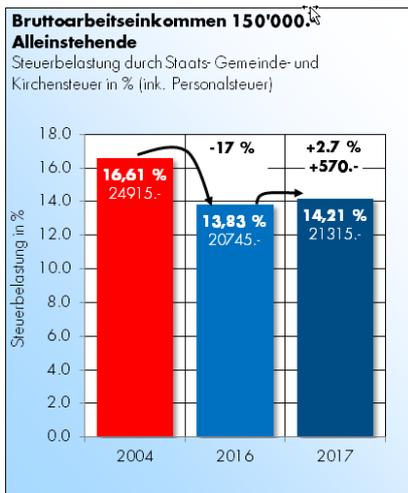
Nummer: A 225
Protokoll-Nr.: 1322
Eröffnet: 12.12.2016 / Finanzdepartement

Anfrage Töngi Michael und Mit. über die Auswirkungen der Ablehnung einer Steuererhöhung

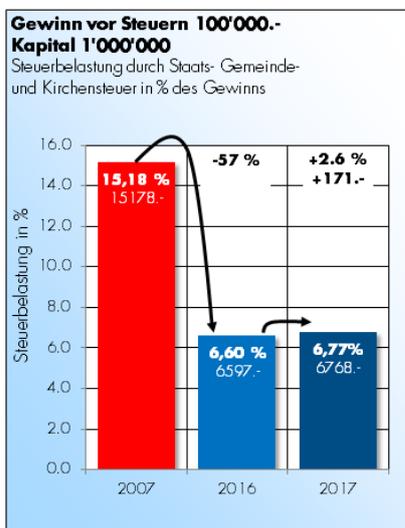
Zu Frage 1: In welchen Bereichen besteht Handlungsspielraum, um die Einnahmenseite auf anderem Weg zu verbessern?

Auf der Einnahmenseite ist der Handlungsspielraum beschränkt. Die Luzerner Stimmberechtigten haben sich in jüngerer Vergangenheit zweimal grundsätzlich für die Steuerstrategie ausgesprochen. Am 9. Februar 2014 hiessen sie die kantonale Volksinitiative "Abschaffung der Liegenschaftssteuer" entgegen der Empfehlung des Regierungsrates und des Kantonsrates gut. Am 25. September 2016 lehnten sie die kantonale Volksinitiative "Für faire Unternehmenssteuern" gemäss der Empfehlung des Kantonsrates und des Regierungsrates ab. Beide Volksentscheide decken sich mit den Zielen der Steuerstrategie, wonach Luzern bei der Belastung der Wirtschaft zu den schweizweit attraktivsten Standorten zählen, bei der Belastung der Vermögen im vorderen Mittelfeld und bei der Belastung der Einkommen mindestens im Durchschnitt liegen will. Eine kurzfristige Abkehr von diesen Grundsätzen ist strategisch nicht sinnvoll. Im Bereich der Nebensteuern sind wohl kleinere Justierungen möglich, die aber keine signifikante Erhöhung der Einnahmen bringen. Bei den übrigen Abgaben und Gebühren sind durch das Gesetz enge Grenzen gezogen.

Die Erhöhung des Steuerfusses ist somit die einzige Möglichkeit, kurzfristig und auf sozial verträgliche Weise nennenswerte Verbesserungen bei den Einnahmen zu erzielen: Die Steuerfusserhöhung trifft juristische und natürliche Personen gleichermaßen, während ihre Auswirkungen auf den einzelnen Steuerpflichtigen vertretbar sind. Im Vergleich mit dem Jahr 2004 werden die Steuern der natürlichen Personen im Jahr 2017 immer noch massiv tiefer liegen.



Die Steuerfusserhöhung gilt für Privatpersonen und Firmen gleichermassen. Auch bei den Firmen ist die Mehrbelastung verglichen mit den Entlastungen seit 2007 gering.



Mittel- und langfristig ist der Kanton Luzern mit seiner Steuerstrategie auf dem richtigen Weg. Er hat in wenigen Jahren seine Steuerkraft deutlich verbessern können, was sich auch in höheren Erträgen aus dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer niederschlägt. Und er ist mit dem günstigen Steuerklima gut vorbereitet auf die Herausforderungen, die sich aus der Unternehmenssteuerreform III des Bundes und aus dem internationalen Standortwettbewerb ergeben.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III des Bundes ergeben sich Änderungen bei der NFA. Insbesondere werden mittels des Zetafaktors die Ressourcen aus den Gewinnen untergewichtet. Hier setzen wir uns dafür ein, dass der Zetafaktor ein für Luzern günstiges Ergebnis liefern wird.

Zu Frage 2: Welche dieser Massnahmen will der Regierungsrat im Falle einer Ablehnung der Steuererhöhung in den Voranschlag aufnehmen?

Der Regierungsrat hat mit der Botschaft B 55 einen ausgewogenen und sozial verantwortbaren Vorschlag zur Konsolidierung der Kantonsfinanzen vorgelegt. Das Massnahmenpaket umfasst den Abbau weiterer öffentlicher Leistungen, Mehrbelastungen des Personals, den Einbezug der Gemeinden und die moderate Erhöhung der Einnahmen. Die folgenden Massnahmen aus dem KP 17 würden im Falle einer Ablehnung des Steuerfusses von 1,7 Einhei-

ten gleichwohl in einem neuen Voranschlag 2017 verbleiben: die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer, die Minimalsteuer für juristische Personen, die Begrenzung des Pendlerabzugs, die Abschaffung des Eigenbetreuungsabzugs und Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs, die Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens zu 60 Prozent, die Einführung einer Deponieabgabe, Überschussbeteiligung der GVL, Anschlussgesetzgebungen an Änderungen des Bundesrechts und die Anpassung von Sondersteuern an die gesellschaftlichen Realitäten.

Weitere Massnahmen, die einseitige und unverhältnismässige Mehrbelastungen einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen mit sich bringen, würden die Ausgewogenheit des Konsolidierungsprogramms und damit die Konsolidierung an sich gefährden. Weiteres zusätzliches Sparvolumen wäre nur mit einem markanten Abbau von Leistungen der Hauptaufgaben Allgemeine Verwaltung, Sicherheit, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziale Sicherheit sowie Verkehr zu erreichen.

Zu Frage 3: In welchen Bereichen besteht Handlungsspielraum, um die Ausgaben weiter zu kürzen?

Mit den Projekten Leistungen und Strukturen I und II wurde das Ausgabenwachstum gegenüber den Plandaten des Kantons Luzern nachhaltig gesenkt (L&S I: 2013: 56,6 Mio. Fr.; 2014: 109,0 Mio. Fr., - L&S II: 2015: 37,2 Mio. Fr.; 2016: 64,3 Mio. Fr., 2017: 64,9 Mio. Fr.). Eine vergleichende Analyse der kantonalen Finanzhaushalte zeigte 2014 (Datenbasis: 2011), dass der Kanton Luzern über alle Aufgabenfelder hinweg ein unterdurchschnittliches Kostenniveau aufweist. Die Nettoausgaben pro Kopf für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben liegen um 12 Prozent unter dem Schweizer Schnitt und um 5 Prozent unter dem Schnitt jener Kantone, die strukturelle Ähnlichkeiten mit Luzern aufweisen (AG, BE, BL, SG, SO). Weitere Kostensenkungen ohne einen substanziellen Leistungsabbau sind vor diesem Hintergrund illusorisch. Der Regierungsrat hat mit der Botschaft B 55 einen Vorschlag zur Konsolidierung der Kantonsfinanzen vorgelegt, den er für ausgewogenen und sozial verantwortbar hält. Würde die Erhöhung des Steuerfusses an der Urne abgelehnt, so stiege damit der Druck, auch bisher nicht umgesetzte Massnahmen aus den vorangegangenen Sparrunden zu aktivieren. Nachdem der Kantonsrat in der ersten Beratung des KP 17 vor allem die kantonalen Leistungen zugunsten der Gemeinden nicht reduziert hat, müsste er sich erneut mit Ausgabenkürzungen in diesem Bereich befassen.

Zu Frage 4: Welche dieser Massnahmen will der Regierungsrat im Falle einer Ablehnung der Steuererhöhung in den Voranschlag aufnehmen?

Wie oben dargelegt, befänden sich Regierungsrat und Kantonsrat in einer Pattsituation. Weder wäre eine Steuerfusserhöhung möglich, noch gibt es bisher nicht diskutierte "Reserve-massnahmen", geschweige denn solche mit dem nötigen Volumen. Ohne Steuerfusserhöhung fehlen allein 2017 Einnahmen von 64 Millionen Franken. Es ist absehbar, dass unter akutem Druck auf Entlastungsmassnahmen zurückzukommen wäre, die der Kantonsrat unter weniger gravierenden Umständen abgelehnt hat.

Zu Frage 5: Welches sind die Auswirkungen dieser Massnahmen auf die EinwohnerInnen generell? Und welches sind die Auswirkungen dieser Massnahmen auf Haushalte mit geringen Einkommen (höhere Gebührenbelastungen, Abbau von sozialstaatlichen Leistungen etc.)? Und welches sind die Auswirkungen dieser Massnahmen auf Haushalte mit hohen steuerbaren Einkommen?

Wie gesagt, müssten allein 2017 zusätzliche Massnahmen von 64 Millionen Franken gefunden und aktiviert werden. Dies, nachdem der Kanton in den letzten Jahren bereits mehrere Sparrunden absolviert hat. Ein solches zusätzliches Sparvolumen wäre, wie bereits in der

Antwort zur Frage 2 aufgeführt, nur mit einem flächendeckenden Abbau von Gesundheits-, Bildungs-, Sozial-, Sicherheits-, Verkehrs- und weiteren Leistungen zu erreichen. Weil die Wirkung äusserst kurzfristig erzielt werden müsste, wären Massnahmen, die Gesetzesänderungen benötigen, apriori ausgeschlossen. Ob eine radikale Kürzung sämtlicher Staatsbeiträge die nötigen Effekte zu erzielen vermöchte, ist ungewiss. Eine solche Kürzung würde in jedem Fall einen verheerenden Kahlschlag bedeuten. Dass ein Kahlschlag öffentlicher (und in diesem Sinne gemeinnütziger) Angebote und Leistungen sozial Schwache am härtesten trifft und die Mittelschicht härter als Gutsituierte, ist unvermeidlich.

Zu Frage 6: Welches sind die Auswirkungen dieser Massnahmen auf die Wirtschaft? Welches sind die Auswirkungen dieser Massnahmen auf jene Unternehmen, die vom Kanton regelmässig Aufträge erhalten oder für ihn Dienstleistungen erbringen?

Der Kanton Luzern hat 2015 rund 210 Millionen Franken für Sach- und Betriebsaufwand und rund 1,8 Milliarden Franken für Transferaufwand an Private, Unternehmungen und Organisationen ausgegeben. Zudem wurden 2015 Bruttoinvestitionen von 160 Millionen Franken ausgelöst. Ein substanzieller Teil dieser Aufträge würde wegfallen, wenn der Kanton nur noch solche Ausgaben tätigen dürfte, die zur ordentlichen und wirtschaftlichen Staatstätigkeit unerlässlich sind.

Zu Frage 7: Wie ist der Fahrplan bei einer Ablehnung der Steuerfusserhöhung für einen überarbeiteten Voranschlag bei Abstimmung im Februar oder Mai?

Der überarbeitete Voranschlag würde bei einer Ablehnung der Steuerfusserhöhung in der Februar-Abstimmung 2017 (obligatorisches Referendum) frühestens für die Juni-Session 2017 traktandiert. Bei einer Ablehnung in der Mai-Abstimmung (fakultatives Referendum) würde der überarbeitete Voranschlag voraussichtlich für die September-Session 2017 traktandiert.